



Abgabe von Tierimpfstoffen, Sera und Antigenen (inkl. Paramunitätsinducer) an den Tierhalter

- Information für den Tierarzt -

Grundsätzlich verboten ist die Abgabe von Tierimpfstoffen:

- an **nicht** gewerbs- oder berufsmäßige TierhalterInnen (exkl. Newcastle Disease Hühner / Puten)
- gegen **anzeigepflichtige Tierseuchen** (exkl. Geflügel + Fische)
- **amtlich angeordneter oder tierseuchenrechtlich vorgeschriebener Impfungen** per Injektion
- zur **Vorratshaltung bei TierhalterInnen**, (über den Bedarf bis zur nächsten tierärztl. Kontrolle)
- mit **abgelaufenem Haltbarkeitsdatum**

Grundsätzlich dürfen Tiere nur direkt durch die behandelnde Tierärztin / den behandelnden Tierarzt geimpft werden. Nur in Ausnahmefällen ist es unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, dass Tierärztinnen / Tierärzte Tierimpfstoffe an TierhalterInnen oder von diesen beauftragte Personen (ImpfhelferInnen) abgeben.

1. Regelmäßige Betreuung des Tierbestandes

Bestandkontrollen müssen mind. vierteljährlich durchgeführt werden. Hierzu gehört die Kontrolle des Bestandes auf Anzeichen einer Tierseuche sowie die Beratung zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung des Gesundheitszustandes der Tiere.

2. Untersuchung der zu impfenden Tiere:

Vor Abgabe und Anwendung muss die Feststellung der Impfindikation sowie der Impffähigkeit der Tiere durch die praktizierende Tierärztin / den praktizierenden Tierarzt erfolgen.

3. Abgabe ausschließlich an berufs- oder gewerbsmäßige TierhalterInnen

Ausnahme: Impfstoffe gegen die Newcastle Disease bei Hühner- und/oder Putenbeständen. Dabei sind alle Vorgaben (inkl. jährlicher Meldung an das Veterinäramt der Kreisverwaltung Vulkaneifel), wie bei berufs- oder gewerbsmäßigen TierhalterInnen einzuhalten.

4. Unterweisungspflicht

TierhalterInnen müssen von der praktizierenden Tierärztin / dem praktizierenden Tierarzt über die Anwendung des Impfstoffes unterwiesen werden. Die Unterweisung beinhaltet auch die Überprüfung auf Impfreaktionen, die möglich auftretenden Risiken und Nebenwirkungen sowie deren Meldung an die zuständigen Stellen (s. Punkt 5.)

5. Verpflichtungen der TierhalterInnen

a) Dokumentation

Die Anwendung muss schriftlich oder mittels EDV dokumentiert, mind. 5 Jahre aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- Menge des bezogenen Impfstoffes sowie dessen Bezeichnung mit Chargenbezeichnung
- Datum der Anwendung sowie Name des Anwenders
- Art, Anzahl und nähere Bezeichnung der geimpften Tiere



b) Meldung von Nebenwirkungen

Die Meldung erfolgt an die abgebende Tierärztin / den abgebenden Tierarzt oder das zuständige Veterinäramt der Kreisverwaltung Vulkaneifel.

6. Schriftlicher Anwendungsplan

Vor der ersten Anwendung ist den TierhalterInnen ein Anwendungsplan auszuhändigen. Eine Kopie dessen ist der ersten Anzeige beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Vulkaneifel beizufügen. Bei wiederholter Impfstoffabgabe muss der Plan nur bei Abweichungen dem Veterinäramt der Kreisverwaltung Vulkaneifel erneut eingereicht werden.

Der Anwendungsplan enthält:

- Name und Anschrift der Tierärztin / des Tierarztes
- Name und Anschrift der TierhalterInnen
- Impfstoff und Hersteller
- Indikation
- Anwendungszeitpunkt / - zeitraum
- Anzahl und nähere Bezeichnung der Impftiere
- Lagerungs- und Anwendungshinweise
- ggf. Wartezeiten
- Zeitplan für Voruntersuchungen des Impfbestandes und Kontrollen des Impferfolges

7. Kontrolle des Impferfolges

Nach der Impfung ist eine klinische Bestandsuntersuchung durch die praktizierende Tierärztin / den praktizierenden Tierarzt durchzuführen. Hierzu gehören die Einsichtnahme in die erforderlichen Aufzeichnungen der Tierhalter/innen, eine klinische Untersuchung auf Impfreaktionen sowie die Beurteilung des Impferfolges anhand von Sterblichkeitsrate, weiteren Erkrankungen und ggf. serologischen Untersuchungen.

8. Anzeige beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Vulkaneifel (ansässige TierhalterInnen)

Die Anzeige muss schriftlich und bei wiederholter Impfstoffabgabe erneut für das jeweilige Kalenderjahr beim für den Tierhalter zuständigen Veterinäramt eingereicht werden.

Die Anzeige enthält folgende Angaben:

- Name und Anschrift der Tierärztin / des Tierarztes
- Name und Anschrift der TierhalterInnen
- Betriebsnummer
- ggf. Betriebsanschrift (falls abweichend von Postanschrift)
- Impfstoff und Hersteller (bei Bestandsimpfstoffen Erreger/Impfstämme benennen)
- Abgabe erstmalig oder wiederholt
- Anwendungsplan bei erster Anzeige